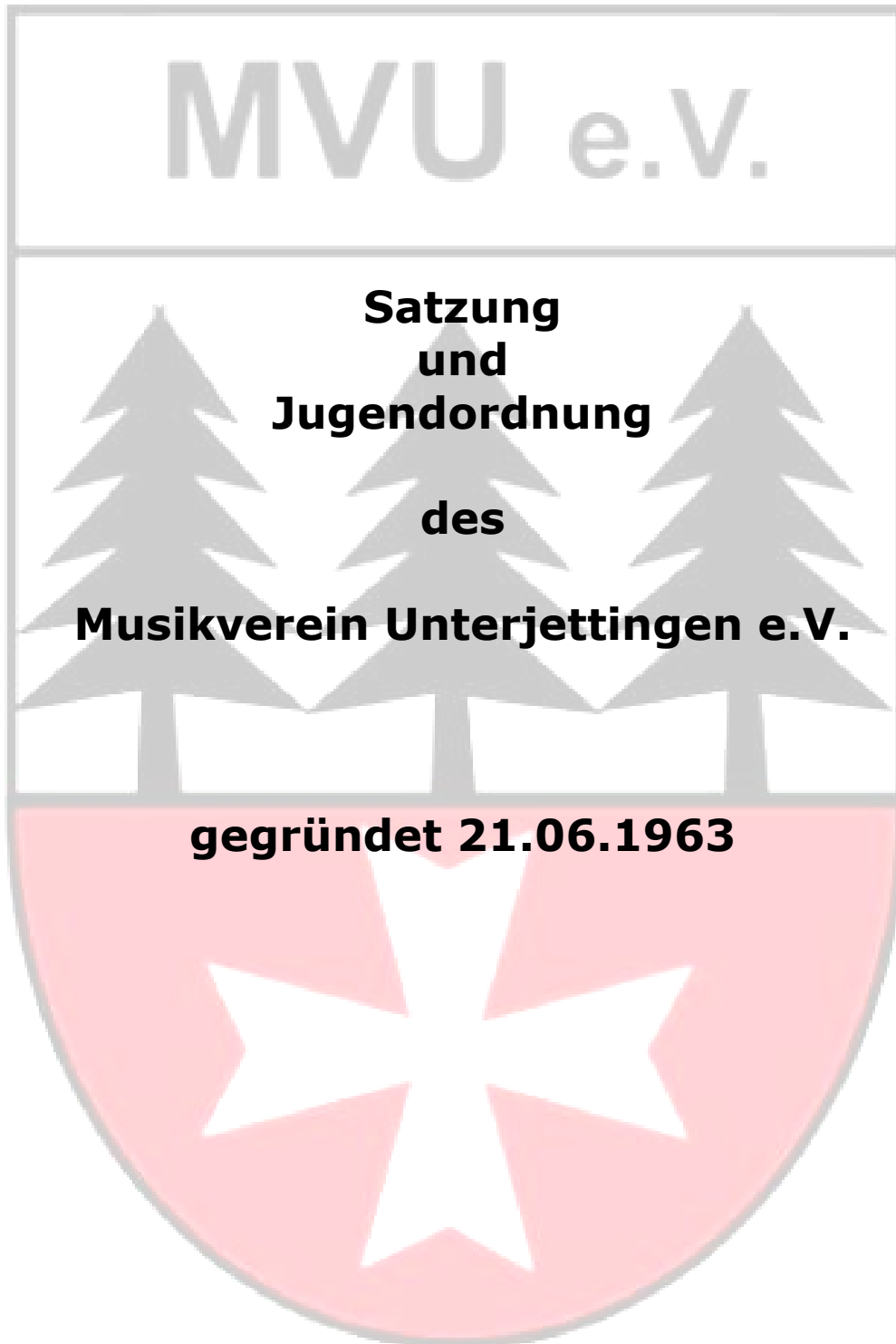


Musikverein Unterjettingen e.V.



Musikverein Unterjettingen e.V.

Satzung

des

Musikverein Unterjettingen e.V.

gegründet 21.06.1963

§1) Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Unterjettingen e.V.“ – nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71131 Jettingen-Unterjettingen; er ist im Vereinsregister des AG Böblingen unter der Nr. VR 593 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Ziel / Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins, ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Blasmusik.

Zur Erreichung dieses Zieles dienen u.a.:

- Wöchentliche Übungsabende
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
- Kulturelle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde
- Konzerte und Musikveranstaltungen
- Vermittlung einschlägiger Musikkultur
- Förderung der Jugendausbildung nach dem Jugendbildungsgesetz im Bereich der Musik.

§3) Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral; er wird außerdem nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedsschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5) Beendigung der Mitgliedsschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei zum Ausschluss auch unfaires, unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder Scheckproteste entstehen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Ausübung des aktiven Stimmrechts ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.

Die Inhalte der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

Die Mitglieder sollen den Verein nach ihren jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten unterstützen, um die Ziele und den Zweck des Vereins zu erreichen helfen.

§7) Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie haben zu allen Konzerten des Vereins freien Eintritt.

§8) Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§9) Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
3. Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung (Jugendvollversammlung)

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.

§10) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Vereinskassier
4. dem Schriftführer
5. den Abteilungsleitern
6. 8 Beisitzern (Beirat), davon 5 Mitglieder des Großen Blasorchesters, wobei die aktiven Mitglieder von Mitgliedern des Großen Blasorchesters und die passiven von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

Der Dirigent kann von Mitgliedern des Großen Blasorchesters ebenfalls zum aktiven Beisitzer gewählt werden, wobei die Gesamtzahl der Aktiven nicht überschritten werden darf.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt, der Kassier nur Abwesenheitsvertreter mit ausdrücklicher Einzelvollmacht.

Der Vorsitzende ist Kraft seines Amtes Geschäftsführer des Vereins. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden zur Vertretung i.S.d. § 26 BGB berechtigt ist.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung; die Aufgaben können auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden, dessen Einverständnis zur Übernahme jedoch vorausgesetzt wird.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11) Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Er kann einzelne Aufgaben an die Mitglieder des Vorstandes übertragen.

Es ist geboten, die laufenden Geschäfte sparsam an Ausgaben zu erledigen. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

Der Vorsitzende oder sonst mit Aufgaben der Verwaltung betraute Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§12) Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

Er ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
- im Einzelfall Zahlungen in Höhe von bis zu 100,--DM zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geleistet werden.
- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

2. Der Kassier fertigt zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

§13) Schriftführer

1. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe des Vereins eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Beratung sowie sämtliche Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Sitzung zu verlesen.

2. Weiterhin soll er den Vorsitzenden bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, in dem er Berichte oder Bildmaterial Medienvertretern zukommen läßt, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins nach aussen hin zu fördern.

§14) Aufgaben des Dirigenten

Der Dirigent ist zuständig und verantwortlich für die musikalischen Gestaltungen.

Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern hat der Dirigent gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Der Dirigent ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

§15) Jugendabteilungsleiter

Die Aufgabe des Jugendabteilungsleiters ist in der Jugendordnung geregelt und dieser zu entnehmen.

§16) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Vereinskassiers, des Schriftführers sowie der 3 passiven Beisitzer
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter und der 5 aktiven Beisitzer des Großen Blasorchesters
5. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
7. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Entgegennahme der Änderung der Jugendordnung
10. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen hat
11. Bestätigung der Wahl des Vorstandes der Jugendabteilung
12. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17) Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§18) Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich nur die Kosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§19) Vereinseigene Instrumente / Pflege

An Mitglieder überlassene, vereinseigene Instrumente dürfen von diesen weder verliehen, verkauft oder Dritten überlassen werden. Jeder Instrumenteninhaber übernimmt ab Entgegennahme eines Instrumentes die Verantwortung und Pflege für dieses. Er ist als Besitzer des jeweiligen Instruments für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftbar.

§20) Probenbesuch

Es gilt als selbstverständlich, dass jeder aktive Musiker pünktlich zu den jeweils anberaumten Proben und Veranstaltungen zu erscheinen hat.

Im Falle von Verhinderungen hat der Musiker dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Verantwortliche der Probe oder Veranstaltung rechtzeitig Kenntnis erlangt.

§21) Auflösung des Vereins

Ist wegen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22) Satzungsanerkennung

Die Satzung kann in ihrem Wortlaut dem Aushang im Probelokal des Vereins eingesehen werden.

Auf Wunsch wird sie jedem Mitglied ausgehändigt.

Vorstehende Satzung wurde in der Ausschusssitzung am 11.01.2001 besprochen und einstimmig anerkannt.

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung vom 27.01.2001 ermächtigt gleichzeitig den Vorstand, etwaige durch das Amtsgericht oder Finanzamt beanstandete Inhalte der Satzung ohne Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung zu berichtigen.

In der Mitgliederversammlung vom 27.01.2001 wurde vorstehende Satzung beschlossen.

Eintragungsbestätigung

Die Satzungsänderung wurde heute im Vereinsregister Nr. 593 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Böblingen, den 28. Februar 2001
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts


Schulz
Justizangestellte



Jugendordnung

des

Musikverein Unterjettingen e.V.

§1) Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Musikvereins Unterjettingen e.V. setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und den von ihnen gewählten Vertretern.

§2) Ziele der Jugendarbeit

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
- Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

§3) Aufgaben der Jugendarbeit

I. Die fachliche Arbeit

- Förderung der Ausbildung der Jungmusiker
- Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
- Unterstützung der musikalisch-fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege des eigenen Nachwuchses

II. Die überfachliche Arbeit

Planung, Organisation und Durchführung von:

- Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und politischen Bildung
- Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter (im Freizeitbereich, im überfachlich-pädagogischen Bereich)
- Nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
- Ausflüge und Freizeiten

III. Vereinsoffene Jugendarbeit

Sie wird angestrebt durch:

- Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen, auch aus anderen Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Infostände, Presse, Gemeindeblatt etc.)

§4) Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das uneingeschränkte Recht, ihre Vertreter zu wählen.

Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahrgenommen werden.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5) Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§6) Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen Mitgliedern i.S.d. §1.

Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters, des Jugendschriftführers und des Jugendkassiers
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Beratung über den Jugendetat
- Änderung der Jugendordnung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Jugendvollversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen durch den Jugendvorstand einzuberufen.

Außerordentliche Jugendvollversammlungen haben stattzufinden, wenn der Jugendvorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Jugendvollversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§7) Der Jugendvorstand

I. Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. dem Stellvertreter des Jugendleiters
3. dem Jugendkassier
4. dem Jugendschriftführer
5. einem Beisitzer pro 10 Mitglieder, jedoch nicht mehr als 8 Beisitzer
6. dem Jugendsprecher
7. einem Vertreter des Vorstandes des Vereins

II. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)

Bei andauernder Verhinderung eines Jugendvorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Jugendvorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Jugendvollversammlung; die Aufgaben können auch auf ein einzelnes Jugendvorstandsmitglied delegiert werden, dessen Einverständnis zur Übernahme jedoch vorausgesetzt wird.

Alle Mitglieder des Jugendvorstandes haben gleiches Stimmrecht bei den Jugendvorstandssitzungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§8) Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden in der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Im Verhinderungsfall übernimmt dessen Geschäfte der stellvertretende Jugendleiter.

§9) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Jugendvorstand. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendsprecher muss aktives Mitglied in der Jugendkapelle sein.

§10) Jugendkassier

Der Jugendkassier verwaltet die ihm zur Jugendarbeit überlassenen Mittel.

§11) Jugendschriftführer

Der Jugendschriftführer hat über die Sitzungen der Organe der Jugend eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Beratung sowie sämtliche Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Jugendleiter und vom Jugendschriftführer zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Sitzung zu verlesen.

Weiterhin soll er den Jugendleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, in dem er Berichte oder Bildmaterial Medienvertretern zukommen lässt, welche geeignet sind, das Ansehen der Jugend nach außen hin zu fördern.

§12) Eigenständigkeit

Die Jugend verwaltet sich selbständig; sie verfügt über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen, insbesondere informiert sie ihn über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die aktuelle finanzielle Situation.

§13) Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung sind ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§14) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine weiteren Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§15) Jugendordnungsanerkennung

Die Jugendordnung kann in ihrem Wortlaut dem Aushang im Probelokal des Vereins eingesehen werden.
Auf Wunsch wird sie jedem Mitglied ausgehändigt.

Vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendausschusssitzung am 19.01.2001 besprochen und einstimmig anerkannt.

Der Jugendvorstand

Vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 20.01.2001 besprochen und einstimmig anerkannt.

Die Jugendvollversammlung

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2001 besprochen und entgegengenommen.

